

28. MAI 2021

## Wahlbekanntmachung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Gemeinde Eitorf

1. Am **13. Juni 2021** findet die **Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Gemeinde Eitorf** statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Wahlbezirk ist die Gemeinde Eitorf. Das Wahlgebiet wurde nicht in Stimmbezirke eingeteilt. Wahllokal für den Wahlbezirk ist das Rathaus, Markt 1, 53783 Eitorf. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2021 übersandt worden sind, ist der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in Eitorf, Rathaus, Markt 1, zusammen.
3. Die Wähler\*innen haben die **Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel sind weiß. Jeder Wähler\*innen erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Wähler\*innen eine Stimme.

Unter Angabe der lfd. Nr. enthält der Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der Gruppierung sowie bei Listenwahlvorschlägen die ersten fünf Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlages und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler\*in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen vom Wähler\*innen in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler\*innen, die einen **Wahlschein** haben, können
  - 5.1. durch Stimmabgabe in diesem Wahlbezirk oder
  - 5.2. durch Briefwahl teilnehmen.

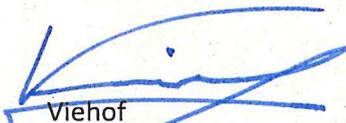
Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der **Wahlbrief** mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des/der Wähler\*in ist unzulässig (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Ein/e Wähler\*in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wähler\*in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wähler\*in ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Gem. § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.

Eitorf, den 27.05.2021



Viehof  
Bürgermeister

